



Gesellschaftsvertrag der WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

WBE Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft mbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft nimmt Aufgaben der Entsorgung und der Stadtreinigung im Auftrag oder aus Aufträgen der Städte Dortmund und Solingen wahr.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.

(3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Grundsätze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beachtet werden. Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 respektive § 107 a GO NRW hauptsächlich in Dortmund bzw.

Solingen und im Umkreis von Dortmund bzw. Solingen tätig und ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NW zu verfahren.

§ 3 Stammkapital / Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1-50.000. Hiervon übernehmen
 - a) die EDG Holding GmbH 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1-25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR und
 - b) die Stadt Solingen 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 25.001 bis 50.000 mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe bar zu leisten.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,

 - b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,

 - c) Wahl des Abschlussprüfers,

 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,

 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,

 - f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von solchen,

 - g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,

 - h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung des Investitionsplans,

 - i) Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einem Wert oberhalb von 500.000,00 € sowie wesentliche, über die laufende Geschäftsführung hinaus gehende Rechtsgeschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, und die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt,

deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschreitet; hat die Gesellschafterversammlung keine Wertgrenze festgelegt, gilt eine Wertgrenze von 1 Mio. €,

- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,
- k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,
- l) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- m) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen unter Beachtung des § 43 a GmbHG jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von Euro 25.000,00 im Einzelfall oder insgesamt überschreiten ,
- n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; hat die Gesellschafterversammlung keine Wertgrenze festgelegt, gilt eine Wertgrenze von 100.000,00 €,
- o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen oberhalb eines Wertes von 100.000,00 €/a,
- p) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. Sie ist auch befugt, einvernehmlich temporär eine abweichende Gewinnverteilung zu beschließen.

§ 6

Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst.
- (4) Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 113 GO NW durch drei Personen vertreten. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen und sind an die Beschlüsse und Weisungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die den entsendenden Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beherrscht, gebunden. Erscheinen weniger als drei Vertreter eines Gesellschafters in einer Versammlung, ist die Gesellschafterversammlung gleichwohl beschlussfähig. Nicht entsandt werden dürfen Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen sind, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder

vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Der Ausschluss gemäß Abs. 5 Satz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstände, dass ihnen Aufgaben oder Funktionen gemäß Abs. 5 Satz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der WBE oder ein mit der WBE oder einem Gesellschafter der WBE im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 5 Satz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, bei dem der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlungen leitet, und seinen Stellvertreter sowie einen Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlungen an, soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden. Bleibt es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berechtigten Fassung unwidersprochen, trägt es die unwiderlegte Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit einem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen in Dortmund oder Solingen stattfinden.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden, mindestens jedoch ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche zu bewirken.

- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie soll in der Regel mindestens zwei Geschäftsführer haben. Jeder Gesellschafter entsendet einen Geschäftsführer. Der Entsendung kann nur aus wichtigem Grunde widersprochen werden.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten,
- a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unter Beachtung des § 35 Abs. 3 GmbHG erteilt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung erlässt ggf. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9

Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan, eine Planbilanz und einen Stellenplan enthält, sowie eine Mittelfristplanung, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird; sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vor.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend § 108 GO NRW prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (5) Der Stadt Dortmund und der Stadt Solingen werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Zudem werden der Stadt Dortmund und der Stadt Solingen das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NW) erfordern.

- (6) Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflichtung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.

§ 10 Teilunwirksamkeit / Loyalität

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhalts unberührt. In einem solchen Fall werden die Vertragsbeteiligten ihre Vereinbarungen in wirksamer Weise im Sinne des wirtschaftlich Gewollten ergänzen.

§ 11 Gerichtsstand, LGG, Gründungskosten

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (LGG) sollen bei der Tätigkeit der Gesellschaft Anwendung finden.
- (3) Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft tragen die Gesellschafter je zur Hälfte.